



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

22. Dezember 2025

Nr. 2025-788 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2A und der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Andermatt; Genehmigung

Mit Beschluss vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013-364) genehmigte der Regierungsrat die Teilrevision der Nutzungsplanung für den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen in Andermatt mit Auflagen. Er wies dabei die Gemeinde Andermatt u. a. an, die Zone für Wintersport spätestens innert drei Jahren nach Rechtskraft des seilbahnrechtlichen PGV-Entscheids des Bundesamts für Verkehr (BAV) zu verkleinern. Die Verkleinerung hat sich nach den definitiv festgelegten Standorten der Fernsprenganlagen zu richten, die aus dem vom BAV noch zu genehmigenden Detailprojekt Nr. 38 hervorgehen (Disp. Ziff. 1 Bst. c). Weiter wies er die Gemeinde Andermatt an, die Zone für Wintersport im Bereich der Abfahrtsrouten speziell mit «Abfahrtsrouten» zu kennzeichnen (Disp. Ziff. 1 Bst. d) sowie die Zone für Wintersport im Gebiet Schneehühnerstock-Fellilücke-Oberalp pass entsprechend der definitiv festgelegten Pistenführung der Piste 9A innert drei Jahren nach Rechtskraft des seilbahnrechtlichen PGV-Entscheids des BAV zu verkleinern (Disp. Ziff. 1 Bst. f).

Mit Beschluss vom 10. März 2023 erteilte das BAV die Plangenehmigung betreffend Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp, Detailprojekt 36.2, Ortsfeste Lawinensicherungsanlagen Piste 9A/30. Damit sind sämtliche Standorte der Fernsprenganlagen definitiv festgelegt und die Pistenführung der Piste 9A geklärt.

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 21. Februar 2025 und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen legte der Gemeinderat Andermatt die Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2A, in Verbindung mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) Andermatt während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist beim Gemeinderat Andermatt eine Einsprache eingegangen.

Am 23. Oktober 2025 stimmte die Gemeindeversammlung Andermatt der Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2A, in Verbindung mit der Teilrevision der BZO zu.

Der Gemeinderat Andermatt wies die Einsprache am 23. Oktober 2025 ab. Am 24. Oktober 2025 ersuchte der Gemeinderat Andermatt den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2A, zu genehmigen. Der Einsprache Entscheid ist zwischenzeitlich unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115). Weiter ist auch die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht (Art. 17 Abs. 4 PBG).
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Andermatt dem Regierungsrat eingereichte Bericht der R+K Raumplanung AG vom 7. Februar 2025 genügt diesen Anforderungen.
3. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2A, umfasst Anpassungen an der Zone für Wintersport in den Gebieten Nätschen, Gütsch und Oberalp, einen Bauzonenabtausch im Gebiet Nätschen und die Aufhebung der Gefahrenzonen ausserhalb der Bauzonen. Mit der vorgesehenen Teilrevision der BZO werden zudem die Bestimmungen der Zone für Wintersport (Art. 42 BZO) ergänzt und mit spezifischen Bestimmungen für Abfahrtsrouten (Art. 42a BZO) erweitert.
4. Die Anpassung der Zone für Wintersport in den Gebieten Nätschen, Gütsch und Oberalp umfasst im Wesentlichen die Verkleinerung der Zone für Wintersport entsprechend den durch das BAV am 10. März 2023 im Rahmen der Plangenehmigung betreffend Skiinfrastrukturanlagen Urserental-Oberalppass, Detailprojekt 36.2, Ortsfeste Lawinensicherungsanlagen Piste 9A/30, definitiv bewilligten Fernsprenganlagen, Pisten und Abfahrtsrouten. Weitere Anpassungen ergeben sich aus betrieblichen Erfahrungen der letzten Jahre. Dabei erfolgen diese mit dem Ziel, die Zonen für Wintersport in landschaftlich wertvollen Gebieten zu verkleinern, hingegen in bereits heute intensiv genutzten Bereichen teilweise zu vergrössern. Die Zonen für Wintersport mit den Abfahrtsrouten und den Flächen für die Fernsprenganlagen werden gegenüber dem rechtskräftigen Zustand insgesamt um rund 79,4 Hektaren bzw. um 23 Prozent reduziert.

Mit der Änderung der Bau- und Zonenordnung wird zur Sicherung der Zonenkonformität von Fernsprenganlagen im Artikel 42 Absatz 3 BZO (Zone für Wintersport) die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Lawinenschutzmassnahmen ergänzt. Artikel 42 Absatz 7 BZO wird dahingehend angepasst, dass im Bereich von Flachmooren von nationaler Bedeutung keine baulichen Massnahmen für Pistenkorrekturen zulässig sind. Zudem ist die Präparierung

von Pisten nur bei genügender Schneedecke erlaubt. Darüber hinaus wird die BZO mit dem neuen Artikel 42a BZO ergänzt, der eine Bestimmung für die bestehenden Abfahrtsrouten enthält.

5. Weiter wird im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung die bestehende Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gebiet Nätschen angepasst, um den Ausbau eines bestehenden Gastronomiebetriebs auf der Liegenschaft Nr. 666 zu ermöglichen. Dafür wird im nördlichen Bereich des Grundstücks eine Fläche von rund 330 m² von der Zone für Sport und Freizeitanlagen in die Landwirtschaftszone ausgezont und im Gegenzug östlich angrenzend an den bestehenden Gastronomiebetrieb im Umfang von 315,5 m² die Zone für Sport und Freizeitanlagen erweitert.
6. Im Rahmen der Teilrevision werden zudem die Gefahrenzonen im gesamten Gebiet ausserhalb der Bauzone gemäss den überarbeiteten kantonalen Richtlinien vom 28. Oktober 2025 zur Ausarbeitung und Umsetzung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen (Richtlinie) aktualisiert. Demnach werden Gefahrenzonen (rot, blau und gelb) nur noch innerhalb der Bauzonen grundeigentümergebunden festgelegt. Die bestehenden, ausserhalb der Bauzonen festgelegten Gefahrenzonen werden daher mit der vorliegenden Teilrevision aufgehoben.

Die Gefahrengelände ausserhalb der Bauzonen werden in der synoptischen Gefahrenkarte auf der kantonalen Geodatenplattform geo.ur orientierend dargestellt. Die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Andermatt entspricht damit grundsätzlich der Richtlinie.

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass bestehende Bauten und absehbare Gebäudegrundrisse gemäss der Richtlinie einer einzigen Gefahrenzone zuzuordnen sind. Dies ist für die Liegenschaft Nr. 376 (Hotel 3 Könige und Post) entsprechend dem alten Hotel umgesetzt. Mit dem bewilligten und im Bau befindlichen Neubau ändert sich jedoch die Abgrenzung der Gebäudefläche wesentlich. Das neue Gebäude ist deshalb im Rahmen einer kommenden Revision der Nutzungsplanung vollständig der blauen Gefahrenzone (mittlere Gefährdung) zuzuweisen.

7. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und rechtlichen Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2A, und die damit verbundene Änderung der BZO der Gemeinde Andermatt genehmigungsfähig sind. Sie erweisen sich als rechtmässig und sachgerecht und entsprechen den räumlichen Entwicklungsstrategien des kantonalen Richtplans und dem übergeordneten Recht. Zudem wurde die Bevölkerung der Gemeinde Andermatt über die Ziele und den Ablauf der Teilrevision der Nutzungsplanung informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+, Teil 2A, der Gemeinde Andermatt, bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung und der Änderung der Bau- und Zonenplanung, wird genehmigt.

2. Die Lisag AG als für den Kataster verantwortliche Stelle wird beauftragt, die genehmigte Nutzungsplanung in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz [PUG]; RB 3.1310) im ÖREB-Kataster zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Andermatt; Lisag AG; FD Amt für Steuern; GSUD Amt für Umwelt; VD Amt für Landwirtschaft intern; SID Forst und Naturgefahren; JD Abteilung Raumplanung; BD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

2025.02.07_Andermatt_Teilrevision 2016+_Änderung BZO